



Seelsorgeeinheit
Krautheim-Ravenstein-Assamstadt

Benutzerordnung

Gemeindezentrum Assamstadt

§1 Allgemeines für die Benutzung des Gemeindezentrums

- 1.) Der Mieter trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Mit Feuer und offenem Licht ist sorgsam umzugehen. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie etwaige polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften zu beachten.
- 2.) Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Mieter ist gleichzeitig verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen. Die Fenster sind um 0.00 Uhr zu schließen. Nach 2.00 Uhr ist Musik auf Zimmerlautstärke zu halten.
- 3.) Nägel oder Haken dürfen in die Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände und Türen ist untersagt.
- 4.) Das Inventar darf nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters aus den Räumen entfernt werden, dies gilt auch für die vorhandene Wanddekoration. Christliche Symbole, z. B. Kreuze dürfen nicht entfernt werden.
- 5.) Die Küche und die Theke sind in einem tadellosen aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das benutzte Inventar sauber und hygienisch zu reinigen. Die benutzten Kühl- und Gefriergeräte sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben. Der Boden hinter der Theke und in der Küche ist nass zu reinigen.
Die Kücheneinrichtung und das Küchengeschirr sowie Gläser und Besteck werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar am nächsten Werktag der Benutzung.
Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen, ebenso die Abfälle aus der Küche.
- 6.) Die Kirchengemeinde stellt für 150 Personen Geschirr, Besteck und Gläser bereit. Für weitere benötigte Gegenstände hat der Mieter selbst zu sorgen.
- 7.) Die Untervermietung der Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.
- 8.) Der Mieter hat dem Vermieter vor Beginn der Veranstaltung eine Person aus dem „Helferteam“ zu benennen, die für die Veranstaltung die Verantwortung trägt und die während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein muss und als Ansprechpartner dem Hausmeister zur Verfügung steht. Diese Person muss bei der Einweisung, welche durch den Hausmeister erfolgt anwesend sein. Der Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person ist gegenüber dem Mieter weisungsbefugt. In diesem



Seelsorgeeinheit Krautheim-Ravenstein-Assamstadt

Zusammenhang hat der Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung.

§2 Erhalt der Mietsache

- 1.) Die überlassenen Räume, Zugangsbereiche und dgl., das Inventar und die Ausstattung der Räume sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 2.) Der Mieter übernimmt gegenüber dem Vermieter die Haftung für Schäden an der überlassenen Mietsache einschließlich Inventar und Einrichtung, die von ihm, seinen Hilfskräften, Lieferanten oder Teilnehmern der Veranstaltung mit oder ohne Verschulden verursacht werden.
Während der Dauer der Veranstaltung obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der überlassenen Mietsache, sowie den dazugehörenden Aus- und Eingängen.
Er stellt den Vermieter im Innenverhältnis von evtl. Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit den Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 3.) Die Benutzung der überlassenen Mietsache geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Mieters. Der Vermieter überlässt die Mietsache ohne jeder Gewährleistung. Er haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder dann, wenn er bestimmte Eigenschaften oder Nutzung zugesichert hat.

§3 Kündigung vom Mietvertrag

- 1.) Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a. das Fehlen von Genehmigungen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind
 - b. falsche Angaben über den Mieter und oder die Veranstaltung und deren Inhalt
 - c. falls sich im Vorfeld der Veranstaltung ergeben sollte, dass der Mieter, der Zweck der Veranstaltung oder Inhalte der Veranstaltung allgemein gegen die Kirche oder deren Glaubens- und Sittenlehre gerichtet sind.Die fristlose Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Macht der Vermieter von seinem Recht der fristlosen Kündigung Gebrauch, hat der Mieter keinerlei Ansprüche auf Kosten- oder Schadensersatz, es sei denn, den Vermieter trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Tritt der Mieter vom Mietvertrag vor Beginn der Veranstaltung zurück, hat er dem Vermieter die Hälfte des vereinbarten Mietzinses zu bezahlen, ohne dass es im einzelnen des Nachweises eines Schadens bedarf. Weist der Vermieter einen höheren Schaden nach, kann er einen Schaden bis zur Höhe des vereinbarten Mietzinses geltend machen.

§4 Rückgabe der Mietsache

- 1.) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die überlassenen Räume in ordentlichem Zustand, besenrein zu übergeben. Ist dies nicht der Fall, wird pro angefangene Stunde, die für die Nachreinigung nötig ist, der jeweilige Stundensatz des Hausmeisters erhoben.
- 2.) Der Mieter ist verpflichtet, von ihm eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Mietsache sowie das Inventar in ursprünglichem Zustand zu hinterlassen.



Seelsorgeeinheit
Krautheim-Ravenstein-Assamstadt

- 3.) Im Eigentum des Mieters stehende Gegenstände hat dieser bei Auszug vollständig mitzunehmen. Andernfalls wird vermutet, dass der Mieter sein Eigentum daran aufgeben will, es sei denn, der Mieter erklärt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf des Mietverhältnisses, dass er auf sein Eigentum nicht verzichtet. Der Vermieter wird den Mieter vor Beendigung des Mietverhältnisses auf die Frist und die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.
- 4.) Der Mieter trägt alle mit der Räumung oder Entsorgung verbundenen Kosten.

§5 Personenmehrheiten der Mieter

- 1.) Mehrere Mieter haften für alle Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.
- 2.) Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem Mieter abgegeben wird, dies gilt nicht für die Entgegennahme oder Abgabe von Kündigungen.

§6 Schlussbestimmungen

- 1.) Änderungen und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2.) Erfüllungsort ist Assamstadt. Gerichtsstand ist Bad Mergentheim